



# Kerninhalte der Referentenentwürfe des BMWK zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, zur Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes und zum EEG-Entlastungsgesetz

„Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission,  
den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen  
und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.“  
(Koalitionsvertrag, Zeilen 1801-1802)

Im Rahmen des Sofortprogramms („Osterpaket“) soll die nächste EEG-Novelle im Kabinett beschlossen werden. Es wird die größte Beschleunigungsnovelle des EEG seit dem Beschluss des Gesetzes im Jahr 2000. Darüber hinaus wird das Windenergie-auf-See-Gesetz novelliert, das den Ausbau der Offshore Windkraft beschleunigen wird. Zudem wird mit dem EEG-Entlastungsgesetz entsprechend der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 auf Null abgesenkt. Die **Beschleunigung der Energiewende ist dabei auch eine Frage der nationalen und europäischen Sicherheit**. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren ist zentral, um die Importabhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu überwinden und Energiesouveränität zu gewinnen.

Die zentralen Eckpunkte der Gesetze sind:

## 1. Treibhausgasneutralität im Stromsektor 2035

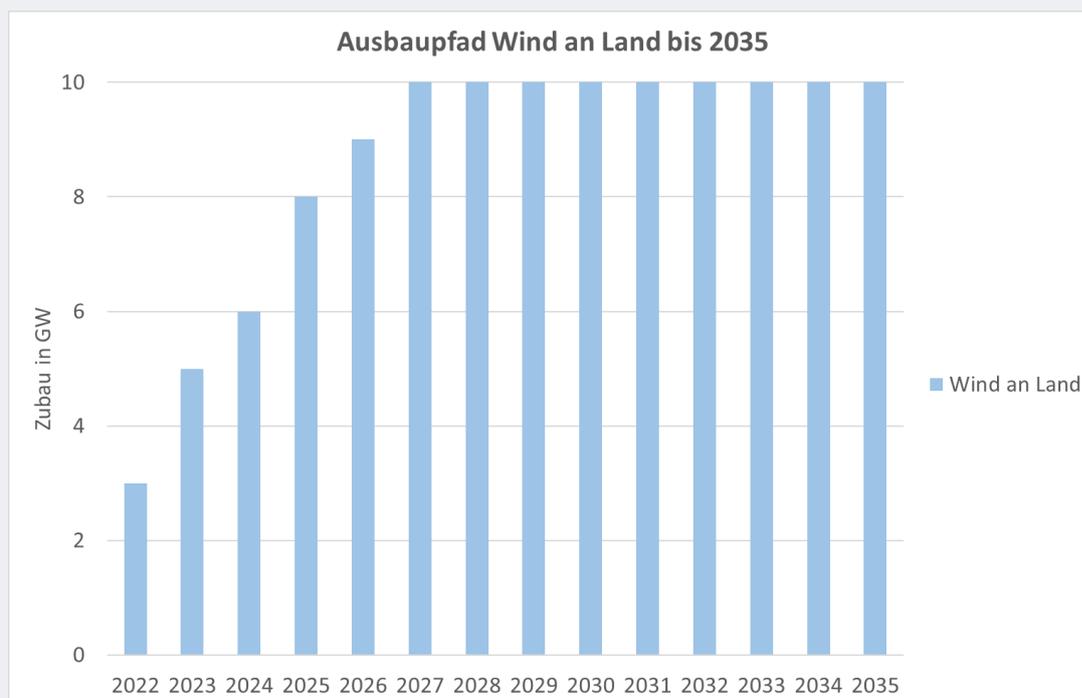
Das **neue Ziel** des EEG lautet, dass **2035 der Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien** stammen soll. Das geltende EEG 2021 sieht noch vor, dass das erst zu einem Zeitraum „vor dem Jahr 2050“ gelten solle. Damit richtet Deutschland den Zubau der erneuerbaren Energien konsequent auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag verpflichtet haben. Basis ist die Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA), die dies als festen Bestandteil ihrer 1,5-Grad-Roadmap 2021 für alle Industrieländer vorsehen. Deutschland zieht damit mit anderen G7-Ländern wie USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine nahezu treibhausgasneutrale Stromversorgung anstreben.

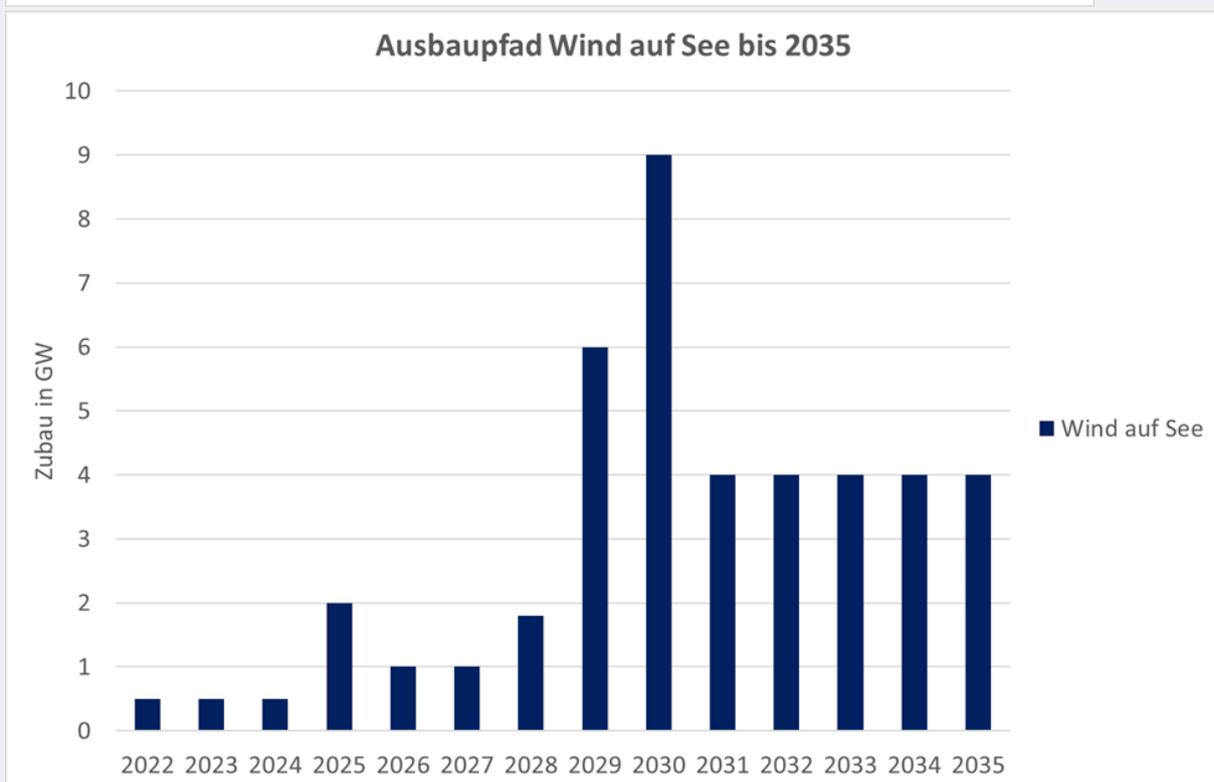
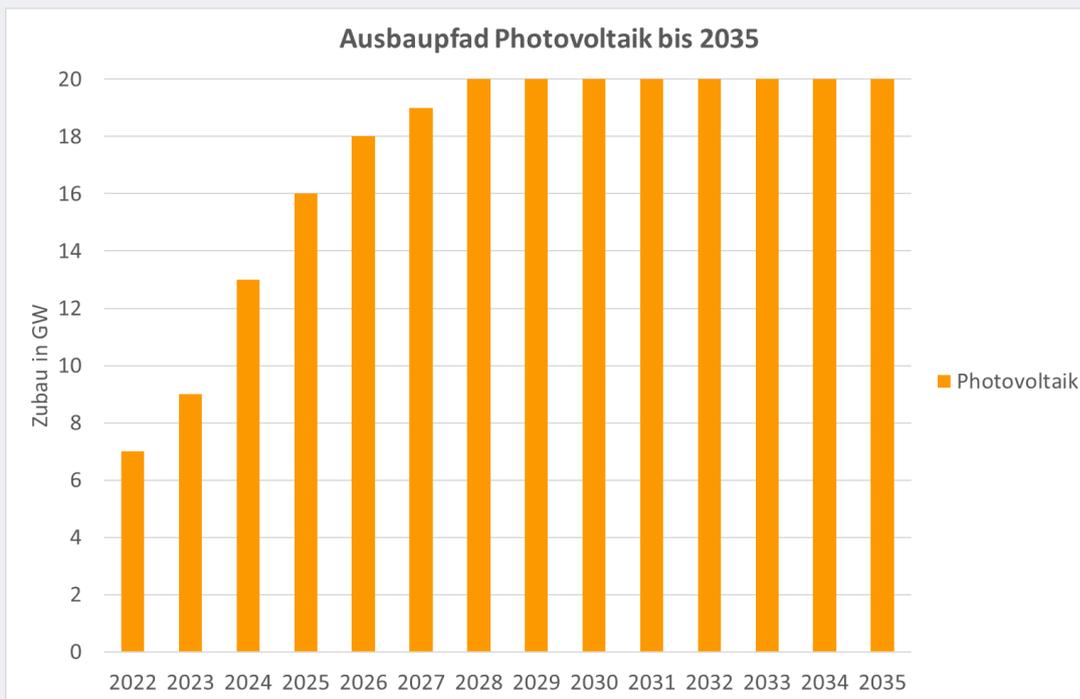
## 2. Anhebung des Ausbauziels für 2030 auf 80 Prozent

Auf dem Weg nach 2035 wird auch das **Ausbauziel für 2030** angehoben, und zwar **auf 80 Prozent** des deutschen Bruttostromverbrauchs, wie im Koalitionsvertrag verabredet. Das neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des EE-Ausbaus. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Für die Zwecke der Berechnung des 80 Prozent-Ziels wird der Stromverbrauch für 2030 mit 715 TWh unterstellt. Dies entspricht der Mitte des im Koalitionsvertrags für diese Legislaturperiode zugrunde gelegten Korridors von 680 bis 750 TWh. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 572 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

## 3. Anpassung der Ausschreibungsmengen an das neue Ausbauziel für 2030

Um das neue Ausbauziel von 80 Prozent für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade, Strommengenpfade und Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land und die Solarenergie angehoben. Die technologiespezifischen Mengen starten auf hohem Niveau und werden weiter ansteigend ausgestaltet. Die Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land und auf See sowie die Solarenergie für die Zielerreichung im Jahr 2030 ergeben sich dabei aus den neuen Ausbaupfaden. Der Zubau an Neuanlagen als kontinuierlich aufwachsender Ausbaupfad ist bis zum Jahr 2035 für die Technologien jeweils nachfolgend dargestellt. **Die Ausbauraten werden auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr bei Windenergie an Land und 20 GW pro Jahr bei Solarenergie gesteigert** (Darstellungen sind jeweils brutto). Bei der Windenergie auf See sind die Bau- und Planungszeiten der Parks sowie der Offshore-Netzanbindungen berücksichtigt.





#### 4. Vorrang für erneuerbare Energien in der Schutzgüterabwägung

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im **EEG der Grundsatz verankert**, dass die **Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit** dient. Auch im **WindSeeG** wird der Grundsatz verankert, dass die Errichtung von **Windenergieanlagen auf See** und von **Offshore-Anbindungsleitungen** im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und **der öffentlichen Sicherheit** dienen.

## 5. Weiterentwicklung des Förderdesigns

Das Förderregime für die erneuerbaren Energien wird grundsätzlich wie bisher auf Basis von Marktprämien fortgeführt. Das BMWK wird parallel Alternativen für eine Weiterentwicklung prüfen wie z.B. die Einführung von Differenzverträgen (sog. „Contracts for Difference“ – CfDs). Hierzu enthält der EEG-Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung. Im Bereich von Wind Offshore werden CfDs für einen Teil der Ausschreibungen eingeführt, nämlich für die bereits voruntersuchten Flächen (s.u.).

## 6. Großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die PV

Die Rahmenbedingungen für die Solarenergie werden durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Anlagentypen verbessert.

- Der Ausbaupfad, die PV-Ausbauziele und Ausschreibungsvolumina werden angepasst (siehe oben). Dabei wird der Ausbau weiterhin hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt.
- Bei Dachanlagen außerhalb der Ausschreibungen wird insbesondere die Vergütung für Anlagen differenziert. Neue Anlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten künftig eine höhere Förderung als Anlagen, deren Betreiber den Strom auch teilweise selbst verbrauchen. Dies entspricht den unterschiedlichen Erfordernissen für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die neuen Vergütungssätze sollen vorbehaltlich ihrer beihilferechtlichen Genehmigung bereits vorgezogen im Laufe des Jahres 2022 anwendbar sein, um zwischenzeitlichen Attentismus zu vermeiden. Darüber hinaus wird die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze in diesem Jahr ausgesetzt und ab 2023 auf eine halbjährliche Degression umgestellt; die kleinteilige Steuerung über den sog. „atmenden Deckel“ entfällt. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen können die Rahmenbedingungen für die Vergütung künftig durch Verordnung angepasst werden.
- Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligten Gebiete (Steuerung der Bundesländer bleibt erhalten) sowie um landwirtschaftlich genutzte Moorböden. BMWK, BMUV und BMEL haben hierzu ein gemeinsames Positionspapier vorgelegt, das mit der Novelle umgesetzt wird.<sup>1</sup>
- Die besonderen Solaranlagen, also die sog. „Agri-PV“, schwimmende PV und Parkplatz-PV, erhalten eine dauerhafte Perspektive und werden dazu von den Innovationsausschreibungen in das EEG überführt.

## 7. Flankierung des beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land

Die wesentlichen Hemmnisse bei Wind an Land können nicht im EEG selbst gelöst werden, wie Hemmnisse des Natur- und Artenschutzrechts, des Planungsrechts oder durch zu geringe Flächenausweisungen. Diese Hemmnisse werden durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut, hierzu soll im Sommer im Kabinett ein Windenergie-an-Land-Gesetz beschlossen werden.

Zur Flankierung dieser Maßnahmen enthält das EEG 2023 punktuelle Einzelmaßnahmen. Im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaus werden die Ausschreibungen generell auf vier

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/02/20220210-bestehende-flaechenpotenziale-besser-nutzen-mehr-photovoltaik-anlagen-auf-landwirtschaftlichen-flaechen-bei-gleichbleibend-hohem-naturschutz.html>

Gebotstermine pro Jahr verteilt. Die Größenbegrenzung für Pilotwindenergieanlagen wird aufgehoben. Die Frist für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird angesichts der technischen Herausforderungen gelockert, und der Funknavigationsbericht nach § 99a EEG 2021 wird um weitere Bereiche, in denen Ausbauehemmnisse bestehen, erweitert.

Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren treibt die Bundesregierung das Notifizierungsverfahren für die sog. Südquote nach § 36d EEG 2021 bei der Europäischen Kommission im Interesse einer verbesserten regionalen Steuerung der Windenergie an Land weiter voran.

## 8. Bündel an Maßnahmen zur Beschleunigung des Wind Offshore Ausbaus

Der Beitrag der Windenergie auf See wird rasant gesteigert. Auf dem Weg nach 2045 werden auch die Ausbauziele der Windenergie auf See angehoben, und zwar auf **30 GW bis 2030, 40 GW bis 2035** und **70 GW bis 2045**, wie im Koalitionsvertrag verabredet. Dazu werden neben der Ausschreibung zentral voruntersuchter Flächen auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben und damit **der Ausbau der Windenergie** auf See breiter aufgestellt.

Um das neue Ausbauziel von 30 GW für 2030 zu erreichen, werden **die Ausschreibungsmengen für die Windenergie auf See angehoben**. Die Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 werden auf fünf bis sieben Gigawatt erhöht. Ab dem Jahr 2027 sollen dann grundsätzlich vier Gigawatt jährlich ausgeschrieben werden. Dabei werden die Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2027 hälftig auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen verteilt.

Das **Förderregime für den Ausbau der Windenergie auf See wird komplett neu gestaltet**. Dazu werden zwei verschiedene Ausschreibungsdesigns für die verschiedenen Flächen eingeführt. Die zentral voruntersuchten Flächen werden über zwanzigjährige Contracts for Difference (CfD) ausgeschrieben. Die nicht zentral voruntersuchten Flächen werden über qualitative Kriterien ausgeschrieben. Die gewählten Kriterien stärken die Vereinbarkeit des Offshore-Ausbaus mit dem Natur- und Artenschutz, unterstützen den Abschluss von Stromlieferverträgen und damit die Dekarbonisierung der Industrie und sorgen für Innovationen. Eines der Kriterien ist eine Zahlung des erfolgreichen Bieters.

Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 80 Prozent in die Offshore-Netzumlage und zu 20 Prozent in den Naturschutz. Dadurch kann die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten leisten und den Naturschutz stärken.

Der Ausbau soll entfesselt werden unter Wahrung der Interessen anderer Belange. Dazu wird ein umfassendes Paket von Maßnahmen erlassen. Dazu gehören unter anderem die Bündelung von Umweltprüfungen, die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen, die Vorgabe der Dauer für Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Vorgabe von ambitionierten Realisierungsfristen.

Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den

Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.

### 9. Stärkung der Bürgerenergie

Im Interesse der Akteursvielfalt, der Akzeptanz vor Ort und des Bürokratieabbaus werden **Windenergieprojekte bis 18 MW** und **Solar-Freiflächenprojekte bis 6 MW von Bürgerenergiegesellschaften** von den Ausschreibungen ausgenommen. Damit werden die Deminimis-Regeln der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission umgesetzt, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen.

### 10. Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen

**Die finanzielle Beteiligung der Kommunen wird ausgeweitet.** Insbesondere wird die finanzielle Beteiligung auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Auch an bestehenden Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen können künftig die Kommunen finanziell beteiligt werden. Im Interesse des Naturschutzes können die Kommunen bei (geförderten und ungeförderten) Solar-Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben machen.

### 11. Weiterentwicklung der Förderungen für Biomasse, Innovationen und Speicher

Die Förderung der Biomasse wird stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann und einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leistet.

Die Grundlagen für die künftige Förderung von Innovationen und Speichern werden neu ausgerichtet. Um den Markthochlauf von Wasserstoffkraftwerken zu befördern, werden innovative EE-Hybrid-Kraftwerke mit lokaler Speicherung auf Basis von Wasserstoff, die die erneuerbare Erzeugung steuerbar machen, gefördert. Sie können als Pilotprojekte im Kleinen zeigen, wie die Stromversorgung in Zukunft als Ganzes funktioniert, wenn sie vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Der Gesetzentwurf enthält hierfür eine Verordnungsermächtigung; die entsprechende Verordnung soll noch in diesem Jahr erlassen werden. Zugleich werden neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).

### 12. Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Finanzierung der EEG-Differenzkosten über den Bundeshaushalt

Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird ab dem 1. Juli 2022 über den Bundeshaushalt gedeckt und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Hierdurch werden die Stromverbraucher entlastet und zugleich die Sektorenkopplung gestärkt. Rechtstechnisch wird dies durch entsprechende Bundeszuschüsse aus dem Energie- und Klimafonds auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt.

Für die Abschaffung der EEG-Umlage im zweiten Halbjahr 2022 hat das BMWK eine Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen erarbeitet (gesondertes Gesetzgebungsverfahren, das zeitlich noch vor das „Osterpaket“ vorgezogen wird). Danach

**werden Stromlieferanten zur Absenkung des Strompreises um 3,723 Cent/kWh zum 1. Juli 2022 verpflichtet.** Da eine solche Verpflichtung je nach Vertragsverhältnis unterschiedlich stark in die Vertragsautonomie eingreift, unterscheiden sich die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung je nach Vertragsverhältnis. Die Verpflichtung zur Preissenkung zum 1. Juli 2022 erfolgt:

- in Vertragsverhältnissen der Grundversorgung auf Grundlage einer Konkretisierung bestehender gesetzlicher Regelungen;
- in wettbewerblich bestimmten Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung mit Preisanpassungsrecht des Stromlieferanten ausnahmsweise als Konkretisierung des Preisanpassungsrechts in zeitlicher Hinsicht und hinsichtlich des Umfangs der Absenkung;
- in Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung ohne Preisanpassungsrecht des Stromlieferanten im Hinblick auf den Kalkulationsbestandteil EEG-Umlage durch eine ausnahmsweise normativ erfolgende Preisanpassung; hiervon ausgenommen sind Verträge, die ab einem Stichtag (Vorschlag: Beschluss des Koalitionsausschusses) geschlossen werden, da ab dann die vor-gezogene Abschaffung bereits redlicherweise in Preisgarantien einkalkuliert werden kann. Der Eingriff in diese Vertragsverhältnisse wird auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 begrenzt.

Zwecks bürokratischer Erleichterung wird keine gesonderte Mitteilung über die Preisänderung im individuellen Vertragsverhältnis zum 1. Juli 2022 erforderlich. Aus Gründen der Transparenz werden Stromlieferanten zur Ausweisung des eingesparten Betrags in der Rechnung verpflichtet. Sofern keine exakte Verbrauchsermittlung zum 1. Juli 2022 erfolgt, wird die kalkulatorische Abgrenzung des Verbrauchs ermöglicht. Die zeitgleiche Vornahme einer weiteren Preisanpassung zum 1. Juli 2022 wird untersagt, um eine intransparente Verrechnung der EEG-Umlagenabsenkung zu verhindern. Die dauerhafte Haushaltsfinanzierung des EEG (ab 1. Januar 2023) wird durch die große EEG-Novelle im „Osterpaket“ umgesetzt.

### 13. Entbürokratisierung und Stärkung des Eigenverbrauchs

In diesem Zusammenhang wird die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor mit dem „Osterpaket“ vereinheitlicht und in ein neues Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt. **Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. Infolge dessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an.** Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und zugleich die Eigenversorgung deutlich attraktiver. Außerdem sollen im Interesse der Sektorenkopplung Wärmepumpen von den Umlagen ausgenommen werden.

### 14. Zukunftsfeste Grundlage für die Besondere Ausgleichsregelung

Infolge der Haushaltsfinanzierung der EEG-Förderung der erneuerbaren Energien wird die Besondere Ausgleichsregelung für den Bereich des EEG nicht mehr benötigt. Da die Besondere Ausgleichsregelung die Industrie aber auch von den anderen Umlagen befreit (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage), muss sie auf eine neue Grundlage gestellt werden. Außerdem fordern die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der

Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Besonderen Ausgleichsregelung. Vor diesem Hintergrund wird die Besondere Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt. Dies schafft gerade für die Industrie eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage. Damit Aufwand und Nutzen bei der Besonderen Ausgleichsregelung auch in Anbetracht des deutlich geringeren Anwendungsbereichs und damit der deutlich geringeren Entlastungswirkung weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen, wird sie entbürokratisiert. Auch dies kommt vor allem der Industrie zu Gute.

### 15. Umsetzung des Beihilferechts

Infolge der Bundeszuschüsse zum EEG-Konto ist das EEG seit dem 1. Januar 2021 eine Beihilfe und unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission. Der Gesetzentwurf dient daher auch der laufenden Anpassung an das Beihilferecht und insbesondere an die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Dies spiegelt sich in dem Gesetzentwurf insbesondere an drei Stellen wider:

- Die Besondere Ausgleichsregelung wird an die neuen Vorgaben für die Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen angepasst (siehe oben 14.).
- Das beihilferechtliche Verbot der Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und die sog. Deggendorf-Rechtsprechung werden sowohl auf der Förderseite des EEG als auch in der Besonderen Ausgleichsregelung umgesetzt (Vorgabe der Europäischen Kommission).
- Die Regelungen des EEG 2021, die nach Einschätzung der Europäischen Kommission nicht mit dem Beihilferecht vereinbar gewesen sind, werden aufgehoben. Das betrifft zum einen die Anschlussförderungen für Altholz (§ 101 EEG 2021) und Grubengas (§ 102 EEG 2021). Bei diesen hat die Europäische Kommission bemängelt, dass die vorgesehene Förderhöhe nicht angemessen im beihilferechtlichen Sinne sei. Zum anderen wird die Vergütungserhöhung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) aufgehoben, die von der Europäischen Kommission ebenfalls als nicht beihilferechtlich genehmigungsfähig eingestuft wurde. Hierzu hatte die Europäische Kommission bemängelt, dass es bereits an einem Anreizeffekt fehle.

### 16. Weiteres Verfahren

Die drei Gesetzentwürfe gehen nun in die Ressortabstimmung, z.T. ist diese schon eingeleitet. Die Formulierungshilfe zum EEG-Entlastungsgesetz soll nach Möglichkeit im Kabinett am 9. März 2022 beschlossen werden, um anschließend von den Koalitionsfraktionen im Bundestag eingebracht zu werden und so rechtzeitig vor dem 1. Juli 2022 in Kraft treten zu können.

**Der Kabinettstermin für das EEG und das WindSeeG ist nach aktueller Planung für den 6. April 2022 vorgesehen.** Das Gesetzgebungsverfahren soll vor der Sommerpause abgeschlossen werden, damit im zweiten Halbjahr die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission stattfinden können; mit der Genehmigung ist nicht vor Ende des Jahres zu rechnen.

Parallel hierzu führt das BMWK einen sehr intensiven Stakeholderdialog mit einer Vielzahl von Fachgesprächen durch.